

Verein Freiwillige Feuerwehr Dortmund xxx



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Dortmund xxx“ und hat seinen Sitz in Dortmund. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein widmet sich der Pflege der Kameradschaft unter den Feuerwehrangehörigen sowie der Pflege der Tradition und der Förderung der feuerwehrrlevanten Ausbildung. Dieser Zweck wird insbesondere durch entsprechende Ausbildungsveranstaltungen und Übungen sowie deren kameradschaftsfördernde Ausgestaltung erreicht. Die aktiven Mitglieder erhalten die Möglichkeit, sich am Brandschutz der Stadt Dortmund zu beteiligen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aktives Mitglied kann nur werden, wer darüber hinaus die gesundheitlichen Anforderungen für die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr erfüllt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ein aktives Mitglied, das die gesundheitlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann passives Mitglied werden.

§4 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. Dem ersten Vorsitzenden
2. Dem zweiten Vorsitzenden
3. Dem Kassierer

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.

(2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den ersten Vorsitzenden und den Kassierer
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Beschlußfassung über Anträge
5. Neuwahlen
6. Ehrungen
7. Verschiedenes

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Initiative des Vorstandes einberufen werden, wenn dieser es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

(4) Bei der Beschlußfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben jährlich mindestens eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Dortmund, den 6. August 1997

Unterschriften des Vorstandes:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer